

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes (DHV)
– Landesverband Baden-Württemberg –
zum Entwurf einer Verordnung des Wissenschaftsministeriums
zur Änderung der Hochschul-Datenschutzverordnung
- Stand 4. Januar 2019 -**

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Baden-Württemberg – (DHV) anerkennt die Notwendigkeit der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen. Sie sollen den Hochschulen ermöglichen, ihren neuen Auskunftspflichten und Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz (HStatG) hinsichtlich der Daten der Studierenden und der Studienverläufe künftig nachkommen zu können. Der Zweck des HStatG liegt in der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich und ist ausdrücklich zu begrüßen.

Der DHV mahnt jedoch an, dass bei der Dokumentation von Studienverläufen und langjährigen Studienverlaufsstatistiken, die personenbezogene Daten enthalten, sowie von Prüfungsergebnissen, die sensible Daten darstellen, ein besonderes Augenmerk darauf zu legen ist, dass die Datenschutzgrundsätze der Datensparsamkeit und Datensicherheit sowie Löschung der Daten in den Hochschulen eingehalten werden und plädiert dafür, diese Verpflichtung ausdrücklich in die Verordnung aufzunehmen.

B. Im Einzelnen

Zu den Änderungen in Bezug auf die geschlechterneutrale Rechtsprache, in Bezug auf eine Anpassung an das Hochschulstatistikgesetz und die Begrifflichkeit der Datenschutz-Grundverordnung sowie redaktionelle Änderungen nimmt der DHV nicht Stellung.

Artikel 1

Das HStatG erfasst Merkmale, die bislang nicht von den Hochschulen erhoben wurden, weil diese bisher nicht für die Aufgabenerfüllung der Universitäten erforderlich waren. Insofern ist diese Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen unumgänglich. Da das HStatG dabei von einer Sekundärerfassung bestimmter Daten für das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ausgeht, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage im Landesrecht für die Primärerfassung von Daten für die Hochschulen in Baden-Württemberg. Eine solche gesetzliche Grundlage stellt § 12 Abs. 1 Satz 4 LHG dar, der für die genaue Ausgestaltung der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsverordnung fordert. Somit sind entsprechende Änderungen der bestehenden Hochschul-Datenschutzverordnung notwendig.

§ 1 Satz 1 Nr. 7 Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

Zusätzlich zu den bisher schon erhobenen statistischen Daten der Studierenden wird das Erhebungsmerkmal „Staat des Erwerbs bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland“ neu aufgenommen. Dieses Merkmal entspricht § 3 Absatz 1 Nr. 5 HStatG.

Die Hochschulzugangsberechtigung wird abgefragt, um zu erfahren, wie Bildungsbiografien verlaufen, z.B. wie beruflich Qualifizierte zu einem Masterabschluss kommen, usw. Im Rahmen entsprechender Auswertungen zur Studierfähigkeit, zu Studienabbrüchen und Studienerfolgen sieht der DHV die Notwendigkeit, das Erhebungsmerkmal der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zu erfragen, um später Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ergreifen zu können. Außerdem ergibt sich die Abfrage von Abschlüssen im Ausland bereits aus der Umsetzung der Europäischen Richtlinien im Statistikbereich. Somit bedarf es dieses Merkmals auch, um die umfassenden Daten für statistische Zwecke auf europäischer Ebene liefern zu können.

§ 2 Satz 1 Nr. 1, 4a, 4b und 5a Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

Die neuen Erhebungsmerkmale sind die weitere Staatsangehörigkeit der Studierenden, die Bezeichnung der Hochschule sowie Semester und Jahr der Ersteinschreibung an einer Hochschule

außerhalb Deutschlands, der Ort der angestrebten Abschlussprüfung außerhalb Deutschlands und die Hochschule und der Staat, an der der vorherige Abschluss erworben wurde.

Bisher wurden nur die erste Staatsangehörigkeit und im Falle der doppelten Staatsangehörigkeit nur die deutsche Staatsangehörigkeit abgefragt. Ob dieses Erhebungsmerkmal tatsächlich einen Erkenntnisgewinn bei den statistischen Auswertungen bringt, ist aus Sicht des DHV nicht erkennbar.

Die Erhebung der anderen Erhebungsmerkmale macht aus Sicht des DHV Sinn, um aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Auslandsmobilität feststellen zu können, welche Studienzeiten und Abschlüsse im Ausland absolviert wurden, um diese Daten mit in den Gesamtkontext der Auswertung für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu stellen. Außerdem entsprechen diese Ergänzungsmerkmale dem § 3 Absatz 1 Nr. 3, 10, 12 und 16 HStatG.

Diese zusätzlichen Merkmale werden im Entwurf damit begründet, um Studienverläufe nach Herkunftsländern und -regionen differenziert analysieren zu können und um im Rahmen der Qualitätssicherung ggf. zielgenau differenzierte Angebote machen zu können.

Hier ist - wie bereits von mehreren Seiten bei der Anhörung zum Hochschulstatistikgesetz geschehen - darauf hinzuweisen, dass besonders die neu vorgesehenen Studienverlaufsstatistiken datenschutzrechtlich bedenklich sind.

Der DHV begrüßt die Verankerung hochschulpolitischer Entscheidungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen aus Statistiken sowie die Bestrebungen, Verbesserungen zur „Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich und der Sicherung der Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen“ erreichen zu wollen.

Dabei darf aber die Gefahr der Durchleuchtung der Studierendentätigkeit über einen langen Zeitraum (mit einer entsprechenden Matrikel für die Studienverlaufsstatistiken) nicht übersehen werden.

Fraglich bleibt dabei, ob Anonymisierung und Pseudonymisierung ausreichend sind, um Datenleaks und missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Selbst mit noch so guten Anonymisierungsverfahren kann es immer wieder Daten geben, die – wie es im Gesetzentwurf heißt – „rückverfolgbar“ wären. Dies ergibt sich allein schon aus der Tatsache, dass es gewisse Studiengänge gibt, bei denen sich nur wenige Studierende pro Semester immatrikulieren und dann

das Studium abbrechen oder abschließen. Die weiteren Daten dieser Studierenden wären also rekonstruierbar, auch wenn nur die Pseudonyme vorliegen, so dass man nicht davon ausgehen kann, dass tatsächlich eine Nichtrückführbarkeit gegeben ist. Diese bestehenden Bedenken teilt der DHV.

Während das HStatG Vorgaben für das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder macht (und z.B. regelt, dass Daten nur durch Pseudonyme anonymisiert vorsehen werden sollen und eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die Hochschule nicht zulässig sein soll), fehlt bei den vorgesehenen Änderungen in der Hochschul-Datenschutzverordnung aus Sicht des DHV ein Hinweis darauf, wie datenschutzrechtlich in den Hochschulen mit den neuen Erhebungsmerkmalen umgegangen werden muss.

Es wäre wünschenswert, einen Passus aufzunehmen, in dem einzuhaltende Grundregeln der Datenverarbeitung festgelegt werden (z.B. für den Einsatz eines externen Webdienstes, für die Beschaffung und den Einsatz einer Software oder den Betrieb einer Eigenentwicklung zur Verwaltung von Studierendendaten und für die Festlegung der Verantwortlichkeiten).

Entscheidet sich ein Lehrstuhl für den Betrieb eines Systems, so ist die Lehrstuhlleitung in der Pflicht. Die eingesetzten Verfahren, das Risiko und die Sicherheitsmaßnahmen müssen der Leitung bekannt sein. Jeder Beschäftigte ist allerdings auch persönlich zur Geheimhaltung und zum sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. So sollte auch ausdrücklich betont werden, dass, wenn es trotz aller Vorkehrungen passieren sollte, dass Unbefugte Studierendendaten, die in ihrer Verantwortung liegen, zur Kenntnis bekommen, dies unverzüglich dem Datenschutzbeauftragten als Datenpanne zu melden ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass jeder Nutzer in der Hochschule nur Zugang zu den Daten bekommen sollte, die für ihn tatsächlich relevant sind. So muss ein Dozent nicht wissen, wo seine Studierenden wohnen, wie alt sie sind und welche Noten sie bisher geschrieben haben. Die Akzeptanz der Notwendigkeit der zusätzlichen Erhebungsmerkmale könnte durch entsprechende Datenschutzhinweise in der Verordnung erhöht werden.

§ 4 Absatz 3 Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

Hier wird eine Übergangsvorschrift eingeführt, die eine einmalige Pflicht zur Datenabgabe bereits Studierender enthält. Dies ist aus Sicht des DHV aus Gründen der umfassenden Informationen für die gesamte Nachwuchssituation unumgänglich. Laut Hochschulstatistikgesetz

sollen die neuen Erhebungsmerkmale ab dem Sommersemester 2017 auch bei bereits Studierenden nacherfasst werden.

§ 9 Absatz 1 Satz 1 Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

Mit § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 – 11 werden von Prüfungsteilnehmern auch die Art der Promotion abgefragt, wenn diese Promotionsabsolventen/-absolventinnen sind sowie die Prüfungsergebnisse (anerkannte ECTS-Punkte) im Studiengang, auch außerhalb der Hochschule, an anderen Hochschulen und studienbezogene Auslandsaufenthalte.

Hintergrund ist die Änderung durch das HStatG, das erstmalig neben der bisherigen Studierenden-Statistikerhebung auch eine Promovierendenstatistik und Ergänzungen bei der Prüfungsstatistik eingeführt hat und vorschreibt, dass die entsprechenden Erhebungsmerkmale auch bei den Promovierenden abgefragt werden.

Nur mit diesen Zusatzinformationen zu den Promovierenden wird es in Zukunft möglich sein, im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses Daten zuverlässig zu erheben und umfassend auszuwerten. Insofern erscheint die Einbeziehung der Promovierenden aus Sicht des DHV als sinnvoll.

§ 9a Absatz 1 Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

Erstmalig werden mit dem neuen § 9a Daten der Doktoranden und Doktorandinnen erfasst und 15 genau bezeichnete personenbezogenen Daten von Geschlecht bis Art der Promotion und Art der Dissertation als Erhebungsmerkmale abgefragt.

Die Erhebungsmerkmale entsprechen den Vorgaben des HStatG. Aus Sicht des DHV erscheint die Datenabfrage sinnvoll, um den Werdegang von Studienbeginn bis zur Promotion auch dieser Personengruppe abbilden zu können und um so ein Gesamtbild der Situation des wissenschaftlichen Nachwuchses zu erhalten, das verbessert werden soll.

§ 9a Absatz 1 enthält den Hinweis, dass die Hochschulen diese Daten für ihre Verwaltungszwecke verarbeiten können und Absatz 2, dass die Hochschulen den Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens verarbeiten können.

Dass Daten zum Zeitpunkt der Beendigung des Promotionsverfahrens verarbeitet werden können, wird damit begründet, um zusammen mit dem Beginn die Dauer der Promotion erfassen zu können, da gerade aus der Dauer der Promotion Rückschlüsse auf die Qualität der Förderung der Doktoranden und Doktorandinnen gezogen werden können.

Da die Doktoranden und Doktorandinnen eine eigene Gruppe in der Hochschule darstellen und ebenfalls zum wissenschaftlichen Nachwuchs gehören, der mit dem HStatG gefördert werden soll, macht ihre ausdrückliche Nennung aus Sicht des DHV Sinn.

Absatz 3 besagt weiter, dass dies auch für Doktoranden/Doktorandinnen gilt, die bereits vor dem Wintersemester 2019/2020 an der Hochschule ihre Promotionsvereinbarung geschlossen haben.

Diese Übergangsvorschrift stimmt mit dem HStatG überein. Die Daten der Promovierendenstatistik sollen erstmal für das Bezugsjahr 2017 gemeldet werden

§ 12 Hochschul-Datenschutzverordnung (E)

In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten nach der Exmatrikulation unverzüglich vorgesehen, es sei denn, das Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. In diesem Fall wird die Verarbeitung dieser Daten unverzüglich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens eingeschränkt.

Wie es in der Begründung richtigerweise heißt, stützt sich diese Anpassung auf Art. 6 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 2 DSGVO.

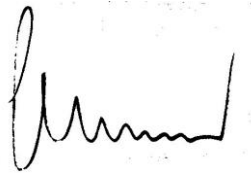
Allerdings lässt diese Formulierung offen, was mit der Einschränkung der Verarbeitung der Daten genau gemeint ist. Hier wäre eine Konkretisierung aus Sicht des DHV notwendig. Zwar stehen die Interessen des HStatG im öffentlichen Interesse, jedoch muss im Sinne der Datenminimierung sichergestellt sein, dass nicht zu viele Daten genutzt werden. Es hat also eine Abwägung zu erfolgen, ob die Erforderlichkeit an einer konkreten weiteren Verarbeitung besteht. Hier fehlt eine entsprechende Erläuterung.

Das HStatG hat die Speicherdauer für die Daten – unter einem nicht nachverfolgbaren Pseudonym – beim Statistischen Bundesamt auf 18 Jahre nach der Exmatrikulation verlängert.

Das Interesse an der beruflichen Entwicklung der Absolventen/Absolventinnen ist nach Ansicht des DHV aber nicht hinreichend, eine derart lange Speicherdauer auch in den Hochschulen zu begründen. Angesichts des hohen Grades der informationellen Selbstbestimmung und der

bereits beschriebenen Bedenken in Bezug auf eine stets gegebene Gefährdung von Datenleaks spricht sich der DHV dafür aus, für die Hochschulen eine kürzere Frist vorzusehen und die Statistikdaten lediglich bis zum Ende des Folgejahres nach dem Ausscheiden aus der Hochschule zu speichern.

30. Januar 2019



Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Rainer Gadow
Landesverbandsvorsitzender Ba-Wü im DHV



Rechtsanwältin Birgit Ufermann
Landesgeschäftsführerin Ba-Wü im DHV